



# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Gammelsdorf (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)**

**(gültig ab 01.09.2024)**

Der Schulverband Gammelsdorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Gammelsdorf:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Schulverband Gammelsdorf erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigen des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr beträgt für die Monate September bis Juli des jeweiligen Schuljahres:

für den Besuch an 1 Tag pro Woche	10,00 € monatlich
für den Besuch an 2 Tagen pro Woche	20,00 € monatlich
für den Besuch an 3 bis 4 Tagen pro Woche	30,00 € monatlich
- (2) Kosten für das Mittagessen und Werkmaterialien werden gesondert errechnet und auf die Personensorgeberechtigten umgelegt.
- (3) Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den vertraglichen Konditionen des jeweiligen Essenslieferanten.
- (4) Wird ein Kind gem. § 6 Abs. 2 der Benutzungssatzung vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen, werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung wird jeweils im Voraus zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Essensgebühr wird jeweils nach Ablauf eines Monats gesondert abgerechnet.
- (3) Die Gebührenschulden sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Lastschriftmandats oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Gebührensatzung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Gammelsdorf, den 04.06.2024

Raimunda Menzel,  
Schulverbandsvorsitzende

**Kraftloserklärung**

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende  
Sparurkunde für **kraftlos**.

**Sparkassenbuch Nr. 4373053307**

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,  
lautend auf Dr. Heribert Bischoff und Käthe Lentz-Bischoff

Freising, den 01.08.2024

**Sparkasse Freising Moosburg**  
**Vorstand**

# **Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

## **Sparkassenbuch Nr. 3383801861**

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 31.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg  
Vorstand**

# **Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

## **Sparkassenbuch Nr. 3385117666**

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 30.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg  
Vorstand**

# **Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

## **Sparkassenbuch Nr. 3573218264**

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 05.08.2024

**Sparkasse Freising Moosburg  
Vorstand**

# **Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

## **Sparkassenbuch Nr. 3592220366**

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 08.08.2024

**Sparkasse Freising Moosburg  
Vorstand**